

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Juni 2003 und des Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 28. Juni 2003 erlässt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), für die Prüfung zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt zugleich aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ und zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ und zum „Notarfachwirt“ und zur „Notarfachwirtin“ folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfungen

Ziel der Fortbildungsprüfungen ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignungen, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung einer Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nichtanwaltschaftliche oder nichtnotarielle Aufgabenfeld einer Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen oder notariellen Aufgabenfeld leistet.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Kammervorstandes berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft der berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in

ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Halten sich Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die zum Zeitpunkt der Prüfung Arbeitgeber von Prüflingen sind, dürfen bei der Prüfung nicht mitwirken.
- (5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichen-

falls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und stellvertretendes Mitglied mit einfacher Mehrheit. Das vorsitzende Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer.

§ 8 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte. Sie gibt den Anmeldeten, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin erfüllt.
Für die Fortbildungsprüfung zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt ist die Berufspraxis im Notariat nachzuweisen.
- (2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur

Prüfung seinen Arbeitsplatz oder seinen ständigen Wohnsitz in Hessen hat und die von der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in der Bekanntgabe gesetzten Anmeldefrist bei der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz),
 - b) die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen,
 - c) bei Antragstellung nach § 14 Abs. 4 die erforderlichen Nachweise über andere Prüfungsleistungen

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Außerdem sind ihnen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber werden unverzüglich schriftlich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, so kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 12 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Anforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

§ 13 Prüfungsgegenstände

- (1) Prüfungsgegenstände für die Prüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in sind die Handlungsbereiche:
 - a) Büroorganisation und –verwaltung,
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
 - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,

- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.
- (2) Prüfungsgegenstände für die Prüfung zum/zur Notarfachwirt/in sind die Handlungsbereiche:
- a) Büroorganisation und –verwaltung,
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
 - c) Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts,
 - d) Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen nach § 13 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. Die schriftliche Prüfung dauert in den Bereichen des § 13 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 2 Buchst. a und b je zwei Zeitstunden und in den Bereichen des § 13 Abs. 1 Buchst. c und d und Abs. 2 Buchst. c und d je vier Zeitstunden.
- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfling in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Von der Prüfung in den Handlungsbereichen nach § 13 können Prüflinge auf Antrag von der Rechtsanwaltskammer in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden haben, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfling soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist,
- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
 - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfling sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss erstellt die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die entsprechend dem § 3 zusammengesetzt worden sind.

§ 16 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der Rechtsanwaltskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfungen werden unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses regelt die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Arbeiten, die sicherstellen muss, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflingen, die eine Täuschungshandlung begehen, können die Aufsichtsführenden die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs können die Aufsichtsführenden die Prüflinge von der weite-

ren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüflinge. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei einer innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschung.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüflinge können nach Anmeldung vor Beginn der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt bei Nichterscheinen zur Prüfung.
- (2) Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die Rechtsanwaltskammer; hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 91 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= 80 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= 66 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= 49 – 26 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= 25 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 14 sind gesondert zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsleistungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils wird mit der Einladung zur mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis nach Abschluss derselben mitgeteilt.
- (3) Über den Verlauf der mündlichen und schriftlichen Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 24 Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Prüfung zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt sind Zeugnisse entsprechend den Anlagen 1 und 2, über das Bestehen der Prüfung zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt entsprechend den Anlagen 3 und 4 auszustellen.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistung bei einer Wiederholung der Prüfung auf Antrag nicht wiederholt zu werden braucht. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 26 ist hinzuweisen.

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfling von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfling kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

§ 27 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 29 Aufhebungs- und Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung für die Fortbildung zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt und zur Rechts- und Notarfachwirtin und zum Rechts- und Notarfachwirt vom 14. Juni 1996 (JMBl. S. 335) wird aufgehoben.
- (2) Soweit Prüfungsverfahren nach der in Abs. 1 genannten Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 2003

Der Präsident

(Siegel)

„Die Prüfungsordnung wurde am 14. Juli 2003 nach §§ 46, 41 Satz 5 BBiG vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt“.

Umstehende Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, beschlossen durch den Vorstand am 28.Juni 2003, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 24.07.2003

Der Präsident